



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

25. Landsherrlicher Receß vom 11. Febr. 1604, die Besetzung des
Dohmeyer'schen Hofes (zu Schönhagen) betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Nieman und den künftigen Besitzer abgefunden werden, und den Guthsherrn ihre Hoff und Guth darinnen unbeschweret bleiben und deßhalb wir anlauffung geübriget seyn.

N^o 24.

Extractus Supplicationis Herman Schacken Kinder erster Ehe zu Bezen. S. d. 31. January 1597.

Wan nun gnädiger Herr es allhie, üblich und wohl hergebracht, wanner auf den Dörfern ein Ehegatte verstirbt und der überbleibende sich wiederum befrehet, da aus voriger Ehe Kinder behanden seyn, zu Jahren geschicht, und der Besitz des Guthes der Vorigen Ehe Kinder einem Verbleibet.

Als ist demnach zu Ew. Gnäden unsere unterthänige Zuflucht und Bitte, dieselbe wollen gnädig geruhen, um Gottswillen unser gnädiger Herr und Vormünder seyn, und die ernstliche Vernehmung thun, daß unser erster Ehe Kinder ein, welcher Ew. Gnaden der Guthsherr und Freunde gnädigen und günstigen erachten, darzu dienlich und bequeme, bey dem Besitze des Hoffes verbleiben und die andern sämtlich Kinder nach des Guths Gelegenheit davon abgefunden und ausgesteuert werden mögen.

N^o 25.

Wir Simon Graf und Edler Herr zur Lippe 2c. Röm. Kayf. Mag. Reichs-Hofrath und des Niederländisch-Westphälischen Erenses Obrister 2c. thun hiemit kund und bekennen, daß Wir unsern Hoff des Dohmeyers Hoff genannt unsern unterthanen und lieben Getreuen Jobstes Kosten Von Lestorp und Christiane Dohmeyers seiner Vertrauten zu bebauen in gethan, dergestalt daß sie solchen Hoff besitzen, die jährliche Zinse als anderthalb Schfl. Rocken, anderthalb Schfl. Gersten, und drei Schfl. Haßern jährlich *pro canone*, wie auch eine fette schlahe Ruhe an unser Haus Detmold, davon auch Schulde, Pflicht und Dienste und den Zehenden zu ihrem Theil wie Herkommen jährlich verrichten, darzu ein Mahlschwein geben, eben sechs Schfl. Habern, oder ein fett Schwein nach unserer Gelegenheit mit Sommer- und Winter-Schaz, was sich nach Ausweisung des Amts-Buch und Register gebühret, geben sollen und wollen: und damit sie beide so besser zurechts kommen, und sich erholen mögen, haben wir ihnen den jährlichen Rötterdienst drey Jahr nächst folgend vor Geld, das Jahr zwey thaler in unser Renth-Cammer zugeben zugelassen: und sollen dem alten Domeyer und seiner Frauen durch unsern Landtrosten und Oberamtman zu Detmold die Leibzucht, nach Gewohnheit und Herkommen, auch Gelegenheit des Hoffes abgemacht und geordnet werden.

So ist ferner verabschiedet, daß dem ältesten Sohn Hermann vor seinen Abstand, Kindestheil, und angegebene Besserung des Hoffes ein vor alles 65 Rthl. uff trugliche Terminen sollen bezahlt werden.

Berndt dem Jüngsten Sohn, sollen sie verrichten 20 Rthl.

Bischen der Tochter 40 Rthl. und einen Brautwagen, nach Landsgebrauch.

Erneken 20 Rthl. und einen Brautwagen gleichfalls.

Des Dohmeyers Bruder Henrich sollen sie geben Brautschatz 15 Rthl. und vom gelehnten Gelde ihme 25 Rthl. wieder geben.

Kersting dem andern Bruder sollen sie geben 15 Rthl. Brautschatz.

Simon dem dritten Bruder 15 Rthl. Brautschatz.

Catharin 15 Rthl. Brautschatz.

Dagegen soll der alte Dohmeier so bald mit seinen Kindern rücken und auf die verordnete Leibzucht ziehen, seine selbgemachte Schulden soll er davor selbst bezahlen.

Ingleichen sollen seine Brüder und Geschwister auch sobald den Hoff verweichen und sie beyde unbedrängt lassen und hiemit vom Hoff und seiner Zubehör sie sämtlich ganz und zumahl abgekauft und gewilligt seyn, alles ohne fernern Auszug, auch ohne Arglistigkeit, urkundlich haben Wir Graf Simon zc. vor uns und wie obstehet diesen *Reces* eigener Hand unterschrieben und versiegelt: So geschehen auf unserm Haus Brake den 11. Febr. Anno 1604.

N^o 26.

Extractus General-Hoffgerichts-Protocolli vom 17. Jan. 1719.

4) *Ex actis Bartold Voshagen ca Patrem Voshagen.*

Hr. Assessor Ramus, daß Beklagter über seinen Hof nicht zu disponiren hätte, zumahlen auch derselbe seine *Imputationes* im geringsten nicht erwiesen folglich der Sohn von der Erbfolge nicht zu excludiren wäre.

Hr. Präsident; daß zwar einem Sohne kein *jus ex Primogenitura* zustände, wodurch dem Vater benommen sey, aus erheblichen Ursachen und nach Befinden dem *secundo vel tertio genito*, welcher dem Hoffe am besten vorzustehen vermöchte, den Hoff zu conferiren, jedoch daß solches mit Zustimmung des Amtes- und Guthsherrns geschehen müsse; ob aber in *Praesenti casu* solche Ursachen obhanden, wodurch der Sohn seines Ahnrechts sich verlustigt gemacht habe, solches hätte man mit Zuziehung des Amtes- und Guthsherrns zu untersuchen und deren *consensus* einzuholen, und demnächst ferner zu verordnen.

Hr. Rath Winkel confirmirte sich des Herrn Präsidenten *voto*.

Hr. Hofrichter und die übrige *itidem*.